



Stadt Illnau-Effretikon, Kt. Zürich

Schutzzonenreglement

für die Quelfassung Riemenholz

Wassernutzungsberechtigte: Stadt Illnau-Effretikon

GWR h 4-4

Konzessionierte Entnahmemenge: 250 l/min

Inhaltsübersicht

I	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien	2
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 4	Weitere Bestimmungen	3
II	Nutzungsbeschränkungen	5
Art. 5	Zone S3	5
Art. 6	Zone S2	12
Art. 7	Zone S1	16
III	Spezielle Massnahmen	17
Art. 8	Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen	17
IV	Schlussbestimmungen	19
Art. 9	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements	19
Art. 10	Inkrafttreten	19
Art. 11	Informationspflicht	19
Art. 12	Vollzug und Überwachung	19
Art. 13	Überprüfung der Grundwasserschutzzonen	19
Art. 14	Strafbestimmungen	19

17. Juni 2026

Der Stadtrat Illnau-Effretikon erlässt

gestützt auf § 46 des kantonalen Wassergesetzes und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts

nachstehendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1.1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.
- 1.2 Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:
 - Zone S1 Fassungsbereich
 - Zone S2 Engere Schutzzone
 - Zone S3 Weitere Schutzzone
- 1.3 Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- 2.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), Art. 20
- 2.2 Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- 2.3 Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)
- 2.4 Eidgenössische Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)
- 2.5 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)
- 2.6 Eidgenössische Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)
- 2.7 Kantonales Wassergesetz (WsG), § 46
- 2.8 Kantonale Wasserverordnung (WsV)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich

- 3.1 Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht (Nr. 230386) vom 8. Februar 2024 (revidiert am 31. Oktober 2024) verfasst durch die Jäckli Geologie AG, Winterthur.
- 3.2 Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan 1:1000 gedruckt aus dem ÖREB am 17. Juni 2026 (verfasst von Jäckli Geologie AG, Winterthur, und F+H Partner AG, Rickenbach-Sulz).
- 3.3 Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Art. 4 Weitere Bestimmungen

- 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungs-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzrechtes bleiben vorbehalten.
- 4.2 Zusätzlich sind, sofern das vorliegende Reglement nichts Anderes festlegt, die aktuellen Ausgaben der folgenden Wegleitungen, Richtlinien, Vollzugshilfen und Normen zu beachten:
- Wegleitung «Grundwasserschutz», Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)
 - Modul der Vollzugshilfe Grundwasserschutz «Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen», Bundesamt für Umwelt (BAFU)
 - Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Module «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft», «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» sowie «Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft», Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
 - Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen», Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
 - Richtlinie W1 «Richtlinien für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung», Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW)
 - Richtlinie W2 «Richtlinien für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen», Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW)
 - Richtlinie W10 «Richtlinie für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quelfassungen», Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW)
 - Richtlinie W12 «Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen», Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW)
 - SIA-Norm 190 «Kanalisationen», Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA)
 - Richtlinie und Praxishilfe «Regenwasserbewirtschaftung», Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
 - Merkblatt «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen», Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)



- «Empfehlung über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten», VSE
- kantonale Richtlinien zum Gewässerschutz an Strassen und zur Strassenentwässerung

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Zone S3

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Bauten und Anlagen

- 5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist grundsätzlich verboten. Beim Bau und Unterhalt von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ist das Modul «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» (BAFU/BLW) zu beachten. Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung des AWEL.
- 5.2 Bauliche Eingriffe (inklusive Verankerungen und Injektionen) unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. in den Bereich der wasserführenden Schichten sind grundsätzlich nicht zugelassen. Im Sinne einer Ausnahme können Tiefbauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen erforderlich sind und keine qualitativen und quantitativen Verschlechterungen der Grundwasserverhältnisse bewirken. Das Merkblatt «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen» ist zu beachten. Solche Eingriffe (inklusive Sondierbohrungen) bedürfen einer Bewilligung des AWEL.
- 5.3 Jegliche Werkleitungen dürfen nicht mit Sicker- oder Magerbeton umhüllt werden, es ist dafür ein porenarmer Konstruktionsbeton oder sauberer Kies zu verwenden. In Leitungsgräben sind alle rund 30 m dichte Querriegel (z.B. aus Lehm) einzubauen, um Sickerströmungen entlang des Grabens zu verhindern.
- 5.4 Vor Beginn jeglicher Grabarbeiten (ausgenommen übliche Gartenarbeiten) sowie frühestens 10 Tage nach deren Abschluss ist die Trinkwasserfassung durch ein akkreditiertes Labor auf Kosten der Bauherrschaft chemisch (auf die üblichen Trinkwasserparameter) und bakteriologisch (vor und nach einer allfälligen UV-Anlage) zu beproben. Während einer Bauphase unter Terrain (Bodenabtrag, Aushub, Bauarbeiten unter Terrain sowie Auf- und Hinterfüllungsarbeiten) ist in der Regel ein zweiwöchentliches Beprobungsintervall einzuhalten. Alle Analysenergebnisse sind durch das beauftragte Labor laufend als Kopie der Wasserversorgung, dem Kantonalen Labor Zürich (per Mail an info@kl.zh.ch) sowie dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zur Kontrolle einzureichen.

Entwässerung

- 5.5 Neue Schmutzabwasserleitungen und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtheitskontrollen möglich sind. Bestehende Schmutzabwasserleitungen sind mittels Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf ihre Dichtheit zu prüfen.

- 5.6 Wo Niederschlagsabwasser über neue Regenabwasserleitungen an Mischabwasserkanalisationen angeschlossen wird, ist zu gewährleisten, dass die Dichtheit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischabwassersystems erhalten bleiben. Bestehende Regenabwasserleitungen sind mittels Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle zehn Jahre, auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 5.7 Vor Inbetriebnahme neuer Schmutz- und Regenabwasserleitungen sind sämtliche Bauteile (inkl. Schächte) auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 5.8 Dichtheitsprüfungen haben gemäss der SIA-Norm 190 sowie der VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen» zu erfolgen. Für fugenlose oder spiegelgeschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.
- 5.9 Ausnahmsweise nötige Sickerleitungen von Bauten dürfen nur deutlich über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden. Ein Anschluss an das Entwässerungssystem ist nur dann zugelassen, wenn ein Rückstau in die Sickerleitungen ausgeschlossen werden kann.
- 5.10 Versickerungen von Schmutzabwasser und Kühlwasser sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten. Zulässig ist die Versickerung von nicht verschmutztem Niederschlagsabwasser über eine biologisch aktive Bodenschicht (mind. 20 cm Ober- und mind. 30 cm Unterboden). Für die Versickerung von Dach- und Platzwasser gilt die Richtlinie und Praxishilfe «Regenwasserbewirtschaftung» des AWEL.
- 5.11 Kläranlagen und Spezialbauwerke der Abwasserbehandlung sind nicht zugelassen.

Strassen, Flur- und Waldwege

- 5.12 Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen. Bei der Entwässerung gelten die entsprechenden kantonalen Richtlinien.
- 5.13 Das Erstellen von Flur- und Waldwegen sowie Rad- und Gehwegen ist erlaubt. Zulässig ist die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser von Flur- und Waldwegen über eine biologisch aktive Bodenschicht (mind. 20 cm Ober- und mind. 30 cm Unterboden).
- 5.14 Beim Bau von Verkehrswegen dürfen die Deckschichten der grundwasserführenden Horizonte nicht nachteilig vermindert werden.
- 5.15 Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich sowie die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

Plätze

- 5.16 Bei der Planung und Ausführung von Plätzen ist die Richtlinie und Praxishilfe «Regenwasserbewirtschaftung» (AWEL) einzuhalten.

Wassergefährdende Stoffe

- 5.17 Die Erzeugung, die Verwendung, der Umschlag und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des AWEL. Diese kann erteilt werden, wenn die Grundsätze der Gewässerschutzverordnung beachtet sind und wenn keine Gefährdung für das Grundwasser vorliegt.
- 5.18 Elektrische Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten haben der «Empfehlung des VSE über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten» zu entsprechen.

Erdwärmennutzung

- 5.19 Kreisläufe, die Wärme dem Untergrund entziehen oder an den Untergrund abgeben, sind nicht zulässig (z.B. Erdwärmesonden).
- 5.20 Erdregister, Energiekörbe sowie thermoaktive Elemente (z.B. Bodenplatten, Energiepfähle) sind im Sinne einer Ausnahme zulässig, wenn die Unterkante der Anlage mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel liegt, nur Wasser oder Luft als Wärmeträger eingesetzt wird und es sich nicht um eine Direktverdampferanlage handelt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des AWEL.

Solaranlagen

- 5.21 Das Erstellen von freistehenden Photovoltaikanlagen ist zulässig, sofern die Fundamente nicht unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. in den Bereich der wasserführenden Schichten reichen. Die Versickerung von nicht verschmutzten Niederschlagsabwassers ist über eine biologisch aktive Bodenschicht (mind. 20 cm Ober- und mind. 30 cm Unterboden) zulässig. Die Anwendung von Reinigungsmitteln ist in diesem Fall untersagt.

Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

- 5.22 Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ausserhalb von Gebäuden sind verboten.
- 5.23 Die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial ist zulässig.
- 5.24 Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

Materialentnahmen, Geländeänderungen

- 5.25 Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: baubedingter Aushub).
- 5.26 Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die schützende Überdeckung (Boden und Deckschicht) nachteilig vermindert wird.

Recyclingbaustoffe

- 5.27 Der Einsatz von losen Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung in gebundener Form (z.B. in Beton oder Asphalt) ist in der Zone S3 mit einem Mindestabstand von 2°m über dem höchsten Grundwasserspiegel zulässig.

Bewirtschaftung

- 5.28 Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen und Christbaumkulturen sind zugelassen. Container-Pflanzschulen sowie Freiland-Baumschulen bedürfen einer Bewilligung des AWEL.
- 5.29 Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.
- 5.30 Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld ist untersagt.
- 5.31 Das Erstellen von Kompostmieten (namentlich die Feldrandkompostierung) auf unbefestigtem Boden, sofern dies den häuslichen Kleinbedarf übersteigt, ist verboten.
- 5.32 Die Freilandhaltung von Schweinen ist verboten.
- 5.33 Die Lagerung von Siloballen auf Naturboden ist verboten.
- 5.34 Das Erstellen von Giessen und anderen aquatischen Habitaten sowie die Umgestaltung von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen bedürfen einer Bewilligung des AWEL. Diese kann erteilt werden, wenn das Vorhaben die bestehende Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt.

Pflanzenschutz

- 5.35 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie der Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben.
- 5.36 Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.
- 5.37 Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.
- 5.38 In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für deren Wirkstoffe eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot gemäss aktuellem Pflanzenschutzmittelverzeichnis unterliegen.

- 5.39 Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.
- 5.40 In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Reinigen der Spritzgeräte nur auf einem dichten Platz gestattet, welcher fachgerecht in eine Güllengrube oder einen abflusslosen Behälter entwässert ist. Das unsachgemässe Beseitigen von Packungen und Brüheresten ist verboten.

Düngung

- 5.41 Der Einsatz von Düngern richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.
- 5.42 Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz (GRUD) der eidgenössischen Forschungsanstalten.
- 5.43 Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.
- 5.44 Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) sind verboten.
- 5.45 Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.
- 5.46 Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- 5.47 Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- 5.48 Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- 5.49 Lanzendüngung ist unzulässig.

Bewässerung

- 5.50 Das flächenmässige Bewässern von Kulturen bedarf einer Bewilligung des AWEL. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Für bestehende Bewässerungen in den Grundwasserschutzonen ist innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Reglements eine Bewilligung nach Art. 32 Ziffer 2 Bst d der Gewässerschutzverordnung einzuholen.

- 5.51 Eine landwirtschaftliche Bewässerung darf nur während der Vegetationszeit (1. März bis 30. September) erfolgen.
- 5.52 Eine flächenmässige Bewässerung muss mit einer verlustarmen Bewässerungstechnik erfolgen, die eine präzise Verteilung des Wassers gewährleistet (z.B. Balkenberegner, Rollomat mit Düsenwagen, Tropfbewässerung).
- 5.53 Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist nur als Tropfbewässerung zugelassen.
- 5.54 Bei der Bewässerung von Rasenflächen ist nur eine Einzelgabe kleiner als 20 mm pro Tag zulässig.
- 5.55 Vorbehalten bleiben weitergehende Nutzungseinschränkungen und Massnahmen (z.B. bezüglich der Menge der Wassergaben, der Bewässerungsdauer oder der zu bewässernden Flächen), wenn die Grundwasserqualität nicht den gesetzlichen Anforderungen nach Anhang 2 Gewässerschutzverordnung (beispielsweise Belastungen mit Nitrat oder Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukte) genügt. Für diese Bewässerungseinschränkungen kann kein Schadenersatz geltend gemacht werden.

Zusätzliche Nutzungsbeschränkungen im Wald

- 5.56 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über Pflanzenschutzmittel nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.
- 5.57 Das Anlegen forstlicher Pflanzgärten bzw. Baumschulen bedarf einer Bewilligung des AWEL. Christbaumkulturen sind zulässig.
- 5.58 Neue Holzlagerplätze sind grundsätzlich ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu errichten. Im Sinne einer Ausnahme können sie in der Zone S3 mit Bewilligung des AWEL zugelassen werden, wenn darauf nur unbehandeltes Holz gelagert und dieses nicht berieselt wird. Die temporäre Lagerung von geschlagenem, unbehandeltem Nutz- und Energieholz (Holzpolter und Brennholzlager) ist zulässig.
- 5.59 Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen. Anstelle von mineralölbasierten Schmierstoffen (z.B. Kettenölen) und herkömmlichen Treibstoffen sind biologisch abbaubare, mineralöl- und glykolfreie Schmierstoffe sowie aromatenfreie Gerätebenzine (z.B. Alkylatbenzin) zu verwenden.
- 5.60 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung. Das heisst, Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

- 5.61 Den Pflanzenschutzmitteln gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden.
- 5.62 Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.
- 5.63 Die Behandlung von geschlagenem Holz (Rundholzspritzung) ist in der Grundwasserschutzzone nicht gestattet.
- 5.64 Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist im Wald verboten.
- 5.65 Die Waldstrassen sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: Zubringer- sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr der Anstösser und Werkverkehr).

Bauliche Eingriffe und Revitalisierungen an Fliessgewässern

- 5.66 Unterhalts-, Werterhaltungs- und Instandstellungsarbeiten am Fliessgewässer (inkl. in dessen Uferstreifen bzw. Gewässerraum) sind uneingeschränkt möglich.
- 5.67 Bauliche Eingriffe (z.B. zur Neugestaltung oder Veränderung der Sohle oder des Ufers) und Revitalisierungen an Fliessgewässern sind nur möglich, wenn das Vorhaben die bestehende Trinkwassergewinnung weder mengen- noch gütemässig beeinträchtigt. Bei der Beurteilung sind die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung zu beachten, wobei für derartige Vorhaben die auf rein hydrogeologischen Kriterien basierenden Schutzzonen massgebend sind. Solche Eingriffe bedürfen einer Bewilligung des AWEL.

Art. 6 Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Bauten und Anlagen

- 6.1 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art, welche nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.

Entwässerung

- 6.2 Neue Schmutzabwasserleitungen dürfen nicht durch die Zone S2 verlegt werden. Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom AWEL dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und auch zurückhalten (Doppelrohrsystem).
- 6.3 Bestehende Doppelrohr-Schmutzabwasserleitungen sind mittels Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 6.4 Bestehende Einfachrohr-Schmutzabwasserleitungen sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen auf ihre Dichtheit hin zu kontrollieren:
- Undichte Leitungen, welche durch einfache Sanierungsarbeiten abgedichtet werden können, werden als Einfachrohre belassen. Diese sind entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.
 - Erfordern die Schäden den Ersatz einer Leitung, so ist diese als Doppelrohr auszuführen.
- 6.5 Neue Regenabwasser- und Drainagesammelleitungen sind grundsätzlich nicht durch die Zone S2 zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des AWEL. Die Leitungen sind dicht und kontrollierbar zu erstellen. Drainagesammelleitungen unterliegen den Bestimmungen für Regenabwasserleitungen. Es dürfen keine Sickerleitungen erstellt werden.
- 6.6 Bestehende Regenabwasser- und Drainagesammelleitungen sind mittels Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 6.7 Vor Inbetriebnahme neuer Entwässerungsanlagen sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 6.8 Die Dichtheitsprüfungen haben gemäss der SIA-Norm 190 sowie der VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen» zu erfolgen. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.
- 6.9 Versickerungen sind grundsätzlich verboten.

Waldstrassen und Waldwege

- 6.10 In der Zone S2 dürfen keine neuen Strassen erstellt werden.
- 6.11 Beim Anlegen neuer Waldstrassen und -wegen ist die Zone S2 grundsätzlich zu meiden. Neue Waldstrassen und -wege können ausnahmsweise durch die Zone S2 geführt werden, wenn die topografischen Verhältnisse oder andere zwingende Gründe dies erfordern, und bedürfen einer Bewilligung des AWEL. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinflussung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist. Neue Waldwege sind dicht auszubilden, mit entsprechenden Abschlüssen zu versehen, und das Niederschlagsabwasser ist auf geeignete Weise nach ausserhalb der Schutzzone zu leiten und dort oberflächlich über die belebte Bodenschicht versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer oder einer Regenabwasserleitung zuzuführen.
- 6.12 Die Anpassung bestehender Waldstrassen und Waldwege ist in Art. 8 geregelt.
- 6.13 Das Anlegen neuer Bike-Trails ist in der Zone S2 nicht zulässig.

Plätze

- 6.14 Das Anlegen neuer Park-, Vor- und Abstellplätze sowie Erholungseinrichtungen wie Zelt- und Campingplätze ist verboten.
- 6.15 Die Anpassung bestehender Plätze ist in Art. 8 geregelt.

Wassergefährdende Stoffe

- 6.16 Die Erzeugung, die Verwendung, der Umschlag und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind verboten.

Deponien

- 6.17 Deponien aller Art sind verboten.

Materialentnahmen

- 6.18 Materialentnahmen jeglicher Art sind verboten.

Recyclingbaustoffe

- 6.19 Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist verboten.

Waldwirtschaft

- 6.20 Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Das grossflächige Entfernen der Bestockung (Kahlschläge) sind verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten bzw. Baumschulen ist nicht zugelassen. Das Anlegen neuer Christbaumkulturen bedarf einer Bewilligung des AWEL.

- 6.21 Die Lagerung von Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist, ist nicht zulässig.
- 6.22 Für neue Holzlagerplätze gelten die Bestimmungen der Zone S3. Die temporäre Lagerung von geschlagenem, unbehandeltem Nutz- und Energieholz (Holzpolter) hat grundsätzlich ausserhalb der Zone S2 zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fassungseigentümerin. Kleinere Brennholzlager sind zulässig.
- 6.23 Grosse Asthaufen und Schlagabraum sind wo immer möglich ausserhalb der Zone S2 zu abzulagern. Tiefe Stocklöcher sind wo immer möglich mit sauberem Unter- und Oberboden aufzufüllen.
- 6.24 Nicht im Einsatz stehende Maschinen sind ausserhalb der Zone S2 abzustellen. Das Betanken von Geräten hat entweder ausserhalb der Zone S2 oder in einer dichten Wanne zu erfolgen.
- 6.25 Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungs- sowie Feuerstellen sind verboten.
- 6.26 Das Erstellen von Giessen und anderen aquatischen Habitaten sowie die Umgestaltung von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen sind verboten.

Pflanzenschutz

- 6.27 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die keinem Anwendungsverbot gemäss aktuellem Pflanzenschutzmittelverzeichnis und gemäss der Liste «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und S_H» des Bundesamtes für Landwirtschaft in der Schutzzone unterliegen.

Zusätzliche Nutzungsbeschränkungen in der Landwirtschaft

- 6.28 Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Futter- und Ackerbau sowie das Anlegen von Rasenplätzen und Parkanlagen sind erlaubt. Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist durch eine geeignete Fruchtfolge für die Überwinterung eine Begrünung vorzusehen.
- 6.29 Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen. Familiengartenareale (Schrebergärten) und neue Christbaumkulturen bedürfen einer Bewilligung des AWEL.
- 6.30 Container-Pflanzschulen sowie Freiland-Baumschulen sind nicht zugelassen.
- 6.31 Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken sind verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird. Beim Weidegang ist die Zone S1 in jedem Falle einzuzäunen.

Düngung in der Landwirtschaft

- 6.32 Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Gründüngung und Reifekompost eingesetzt werden.
- 6.33 Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (z.B. Gülle, Silosäfte) und Recyclingdüngern ist verboten. Es dürfen keine Güllenverschlauchungen durch die Zone S2 geführt werden.
- 6.34 Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben Stallmist à 15 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- 6.35 Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu zerkleinern.

Bewässerung

- 6.36 Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

Bauliche Eingriffe und Revitalisierungen an Fliessgewässern

- 6.37 Bauliche Eingriffe und Revitalisierungen an Fliessgewässern sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des AWEL. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben die bestehende Trinkwassergewinnung weder mengen- noch gütemässig beeinträchtigt. Bei der Beurteilung sind die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung und insbesondere die auf rein hydrogeologischen Kriterien basierenden Schutzzonen zu beachten.



Art. 7 Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S1 folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 7.1 Ausser Wald und Dauerwiese ist jede andere Nutzung untersagt, insbesondere:
 - das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen;
 - das Lagern von Material (einschliesslich Holz, Äste und Schlagabraum);
 - jegliche Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln;
- 7.2 Anfallendes Totholz ist wo immer möglich zu entfernen.
- 7.3 Grabarbeiten (z.B. für Neupflanzungen) sind nicht zugelassen.
- 7.4 Die Zone S1 ist durch die Fassungseigentümerin im Gelände zweckmässig zu markieren.
- 7.5 Die Rückegasse auf der Parzelle Kat.-Nr. IE3010 darf bestehen bleiben, aber nicht als Weg genutzt oder ausgebaut werden.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen

Kontrolle des Quellwassers

- 8.1 Die Fassungseigentümerin hat die Quelfassung eben den üblichen Trinkwasserparametern alle zwei Jahre auch auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln bzw. deren Metaboliten sowie einmal auf Flüchtige organische Verbindungen (VOC) untersuchen zu lassen.
- 8.2 Der entsprechende Dauerauftrag sowie das Untersuchungsprogramm des beauftragten Labors sind dem AWEL, Abt. Gewässerschutz innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen zur Zustimmung einzureichen.
- 8.3 Alle Analysenresultate sind unaufgefordert dem Kantonalen Labor Zürich (per Mail an info@kl.zh.ch) sowie dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) einzureichen.
- 8.4 Wird eine der Anforderungen gemäss der Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) nicht eingehalten, so sind das weitere Vorgehen sowie allfällige Massnahmen mit dem Kantonalen Labor und dem AWEL, Abt. Gewässerschutz festzulegen.

Anordnung von Fahrverboten für Motorfahrzeuge für Strassen, Flur- und Waldwege in der Zone S2

- 8.5 Die durch die Zone S2 führenden Strassen, Flur- und Waldwege sind nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen wo noch nicht vorhanden mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: Zubringer- sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr der Anstösser und Werkverkehr).

Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen und Wege

- 8.6 Die in der Schutzzone liegenden Strassen und Wege sind nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strassen und Wege eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann.
- 8.7 Mit einem allgemeinen Fahrverbot versehene Flur- und Waldstrassen müssen nur in der Zone S2 dicht ausgeführt und entwässert sein. Diese Strassen und Wege können mit Asphalt oder Netstaler Kies abgedichtet werden. Für die Randabschlüsse können Bordsteine, Wülste oder Halbschalen erstellt werden. Das Niederschlagsabwasser darf ausserhalb der Zone S2 oberflächlich über die belebte Bodenschicht versickern oder ist einem Oberflächengewässer oder einer Regenabwasserleitung zuzuführen. Die Flur- und Waldstrassen in der Zone S2 müssen im Rahmen der nächsten Sanierung den Vorschriften entsprechend angepasst werden.

- 8.8 Wenn eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden kann, kann im Einvernehmen mit der Fassungseigentümerin und dem AWEL im Sinne einer Ausnahme eine von Ziffer 8.7 abweichende Sanierungsfrist vereinbart werden.

Bestehende Feuerstelle in der Zone S2

- 8.9 Die in der Zone S2 liegende Feuerstelle ist bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen durch Entfernen der Bank aufzuheben.
- 8.10 Wenn eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden kann, kann im Einvernehmen mit der Fassungseigentümerin und dem AWEL im Sinne einer Ausnahme eine von den Ziffern 8.9 abweichende Sanierungsfrist vereinbart werden.

Baulicher Unterhalt der Quelfassung

- 8.11 Quelfassung, Brunnenstube und Zu- sowie Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) zu entsprechen.

Riemenholzbächli

- 8.12 Das Riemenholzbächli quert die Zonen S2 und S3. Sollte der Bach die Trinkwasserfassung nachgewiesenermassen qualitativ beeinträchtigen, so ist im Einvernehmen mit der Standortgemeinde, der Fassungseigentümerin, Fachspezialisten (unter anderem einer hydrogeologisch ausgebildeten Fachperson) und dem AWEL der Bach mit baulichen Massnahmen (z.B. Abdichtung in der Zone S2) so anzupassen, dass auch im Hochwasserfall durch den Bach eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann.

IV Schlussbestimmungen

Art. 9 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements

- 9.1 In begründeten Ausnahmefällen kann das AWEL Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 10 Inkrafttreten

- 10.1 Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das AWEL in Kraft.

Art. 11 Informationspflicht

- 11.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 12 Vollzug und Überwachung

- 12.1 Gemäss §§ 46 und 104 des kantonalen Wassergesetzes liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Stadtrat Illnau-Effretikon.

Art. 13 Überprüfung der Grundwasserschutzzonen

- 13.1 Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, hat die Fassungseigentümerin umgehend eine Überprüfung des Schutzzonenplanes sowie des vorliegenden Schutzzonenreglements zu veranlassen und diese bei Bedarf den neuen Gegebenheiten anzupassen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen sind Schutzzonenplan und Reglement durch eine hydrogeologisch ausgebildete Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dannzumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

Art. 14 Strafbestimmungen

- 14.1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des kantonalen Wassergesetzes bestraft.
- 14.2 Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.



Vom Stadtrat Illnau-Effretikon festgesetzt am

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt

am

(Nr.

)

Inkrafttreten am



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 07, gewaesserschutz@bd.zh.ch, www.zh.ch/grundwasserschutz

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom 1. Februar 2026

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist wegen des Grundwasserschutzes grösste Vorsicht geboten.

1. Für allfällige Schäden am Grundwasser, die nachweislich auf den vorliegenden Bau oder Betrieb zurückzuführen sind, haftet der Inhaber der Bewilligung in vollem Umfang.
2. Das Bauprogramm ist so zu gestalten, dass die Bauarbeiten unter Terrain möglichst speditiv ausgeführt werden können. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem AWEL zu melden.
3. Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und sanitäre Anlagen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 einzurichten. Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der ganzen Schutzzone unzulässig. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem AWEL zugelassen.
4. Nicht im Einsatz stehende Baumaschinen sind abseits der Baugrube auf einen dichten und entwässerten Platz abzustellen. Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen muss auf einem dichten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
5. Die Baustellenentwässerung richtet sich nach den Bestimmungen des Schutzzonenreglements.
6. Ölfässer, Kannen usw., die Treibstoff, Öl oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inklusive Bauchemikalien) enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in eine Wanne mit 100-prozentigem Auffangvolumen zu stellen. Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
7. Betonumschlaggeräte sind auf einem dichten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
8. Bauhilfsmassnahmen und Foundationen, welche die Grundwasserqualität oder die Durchflusskapazität des Grundwassers beeinträchtigen, sind unzulässig. Insbesondere ist die Verwendung geschmierter Spundwände in der Schutzzone unzulässig. Bei der Verwendung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
9. Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.
10. Bauabfälle aller Art dürfen nicht in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
11. Anstelle von Magerbeton (z.B. Sauberkeitsschicht) muss ein porenarmer Konstruktionsbeton verwendet werden.
12. Es dürfen keine Sickerleitungen verlegt werden.
13. Hinterfüllungen und Grabenauffüllungen sind mit unverschmutztem und in den obersten 50 cm mit schlecht durchlässigem Material zu erstellen und gut zu verdichten.
14. Der Einsatz von losen Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung in gebundener Form (z.B. in Beton oder Asphalt) ist in der Zone S3 mit einem Mindestabstand von 2°m über dem höchsten Grundwasserspiegel zulässig.
15. Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und der Kantonspolizei über Tel.–Nr. 117 zu melden.
16. Die örtliche Bauleitung ist besorgt, dass alle am Bau beteiligten Personen durch persönliche Instruktion oder Anschlag auf die Gewässerschutzvorschriften aufmerksam gemacht werden.